



STADT HEMAÜ

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Hemaü

Datum 30.10.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht und Gebührenarten	1
§ 2	Gebührensschuldner	1
§ 3	Entstehen und Fälligkeit	1
§ 4	Grabnutzungsgebühren	2
§ 5	Bestattungsgebühren	3
§ 6	Sonstige Gebühren	4
§ 7	Entfernung der Grabmäler	5
§ 8	In-Kraft-Treten	5

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Hemau

vom 30. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Hemau folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Hemau erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6 und § 7).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabgebühren entstehen mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 32 Friedhofssatzung,

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren § 5 entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6 und § 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr in beiden Friedhöfen für
- | | |
|--|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 32,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte | 64,00 €, |
| c) eine Urnengrabstätte | 26,00 €, |
| d) eine Urnennische in Stehlen im Waldfriedhof | 90,00 €, |
| e) eine Baumgrabstätte zur Urnenbestattung | 75,00 €. |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte (Mehrfachgrab) richtet sich nach der Anzahl der Grabstellen. Familiengräber sind Grabstätten mit mehr als zwei Grabstellen nebeneinander. Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht bei erstmaliger Nutzung einer Familiengrabstätte (Mehrfachgrab) beträgt 64,00 € zuzüglich 32,00 € je weitere Grabstelle pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 4 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Im Waldfriedhof hat die Stadt durchgehende Grabfundamente angelegt. Beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts sind einmalig folgende Fundamentgebühren zu entrichten:
- | | |
|-------------------------|-----------|
| - für Einzelgrabstätten | 85,00 €, |
| - für Doppelgrabstätten | 170,00 €. |

Bei mehrstelligen Grabstätten beträgt die Gebühr das entsprechend Vielfache.

(6) Mit dem erstmaligen Erwerb einer Urnennische erwirbt der Nutzungsberechtigte eine Verschlussplatte. Die Aufwendungen in Höhe von 235,00 € hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(7) Mit dem erstmaligen Erwerb eines Baumgrabes erhält der Nutzungsberechtigte kostenlos einen Gedenkstein.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt	
– für die Benutzung des Leichenhauses pro angefangenem Benutzungstag	140,00 €,
– für die Benutzung der Friedhofsanlage je Bestattung	180,00 €.
(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes pro angefangenem Benutzungstag beträgt	
	65,00 €.
(3) Die Gebühr für die Leitung der Bestattung (ohne Sarg- oder Urnenträger)	
	60,00 €.
(4) Die Gebühren für eine Erdbestattung betragen für das	
- Ausheben und Verfüllen des Erdgrabes	500,00 €,
- Zuschlag für Tieferlegung	110,00 €,
- Transport des Sarges mit 4 Träger von der Leichen- bzw. Aussegnungs- Halle zum Grab mit anschließender Beisetzung des Sarges	220,00 €,
- Ausheben und Verfüllen eines Kindergrabes (0,75/0,50/Tiefe 1,00 m)	220,00 €,
- Ausheben und Verfüllen eines Kindergrabes (1,35/0,60/Tiefe 1,20 m)	280,00 €,
- Ausheben und Verfüllen des Grabes bei einer Tot- oder Fehlgeburt mit einer Sarglänge bis 60 cm	120,00 €.
(5) Die Gebühren für eine Urnenbestattung betragen:	
- Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes	200,00 €,
- Öffnen und Schließen einer Urnennische	60,00 €,
- Transport der Urne mit einem Träger von der Leichen- bzw. Aussegnungshalle zum Grab mit anschließender Beisetzung	55,00 €.
(6) Die Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen betragen:	
a) Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab einschließlich Grab öffnen und schließen (einmal)	600,00 €,
b) Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab innerhalb des Friedhofs einschließlich Grab öffnen und schließen (zweimal) bei einem	
- Erdgrab	1.000,00 €,
- Kindergrab (0,75/0,50/Tiefe 1,00 m)	440,00 €,

- Kindergrab (1,35/0,60/Tiefe 1,20 m)	560,00 €.
c) Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab nach auswärts einschließlich Grab öffnen und schließen (einmal) bei einem	
- Erdgrab	500,00 €.
- Kindergrab (0,75/0,50/Tiefe 1,00 m)	220,00 €.
- Kindergrab (1,35/0,60/Tiefe 1,20 m)	280,00 €.
d) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab nach auswärts einschließlich Grab öffnen und schließen (einmal)	220,00 €.
e) Umbettung einer Urne aus einer Urnennische nach auswärts einschließlich öffnen und schließen des Wandgrabes (einmal)	80,00 €.
f) Freiräumung eines Urnengrabes nach Ablauf der Ruhefrist mit Freilegung und Ausgrabung der Urne, öffnen und schließen des Aschensammelgrabes und fachgerechte Entsorgung der Aschenkapsel und der Urne	250,00 €.
g) Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhefrist mit Entnahme der Urne, öffnen und schließen des Aschensammelgrabes und fachgerechte Entsorgung der Aschenkapsel und der Urne	150,00 €.

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für eine Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen beträgt	15,00 €.
(2) Die Jahresgebühr für eine Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen beträgt	80,00 €.
(3) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen beträgt	25,00 €.
(4) Die Gebühr für eine Anforderung einer Urne zum Zwecke der Bestattung beträgt	15,00 €.
(5) Die Gebühr für eine Bestätigung zur Vornahme einer Umbettung beträgt	30,00 €.
(6) Die Gebühr für die Genehmigung einer Ausnahme von der Bestattungsfrist beträgt	30,00 €.
(7) Die Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde beträgt	15,00 €.
(8) Die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts beträgt	15,00 €.
(9) Die Gebühr für den Verwaltungskostenbeitrag beträgt	25,00 €.

(10) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Entfernung der Grabmäler

(1) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen bei einer entsprechenden Aufforderung der Stadt Hemau zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Stadt Hemau über. Sofern Grabstätten nicht fristgerecht abgeräumt wurden, werden die hierfür entstandenen Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. November 2022 der Stadt Hemau über die Friedhofsgebühren außer Kraft.

Hemau, 06. November 2023



STADT HEMAU



Tischhöfer
Erster Bürgermeister